LPV STROM- / GASPOOL
Allgemeine Geschäftsbedingungen
Teilnahme- / Vertragsbedingungen

Die Teilnahme am LPV-STROM-/GASPOOL dient der Optimierung der Energiekosten des Strom-/Gaspoolteilnehmers, im Folgenden kurz „SPT" bezeichnet. Die LPV Energiemanagement GmbH, FN 209843v, im Folgenden kurz als „LPV" bezeichnet, bündelt die Energienachfrage der SPT und verhandelt mit Energieversorgern über die gebündelte Gesamtmenge sowie den Abschluss von Lieferverträgen.

§1 BETEILIGUNGSBEDINGUNGEN:

Zur Teilnahme am LPV-STROM-/GASPOOL ist prinzipiell jeder Gewerbebetrieb berechtigt, LPV kann jedoch den Beitritt ohne Angabe von Gründen verweigern.

Eine Teilnahme an Bürgerenergiemodellen (BEG, EEG, P2P, EVA, etc.) ist nur mit vorheriger Freigabe durch die LPV zulässig.

§2 BEITRITTSENTGELT:

Die einmalige Beitrittsgebühr wird pro Standort fällig und beträgt EUR 50,00 exkl. USt. Diese Gebühr ist einmalig und deckt folgende Leistungen ab:

- Datenbankerstaufnahme
- Verbrauchsdatenerhebung
- Prüfung der Altverträge auf Kündigungs- und Ausstiegsmöglichkeit
- Kündigungsmanagement
- Abklärung der Netzebene und Durchleitungssituation
- Ausschreibung und Verhandlung der Energie

§3 POOLENTGELT:

Das Strom-/Gaspoolentgelt enthält sämtliche Entgelte, die für den laufenden Betrieb eines Strom-/Gaspools notwendig sind. Der Energieeinkauf wird durch LPV abgewickelt. LPV gewährleistet, dass die Energiemengen den gültigen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.
Für die Abdeckung nachstehend angeführter Aufgaben stellt LPV EUR 0,0025 je verbrauchter kWh exkl. USt je Standort in Rechnung:

- Strom-/Gaseinkauf
- Teilnehmerverwaltung (Leistungsanpassung, Standortwechsel, etc.)
- Vertragsmanagement (Netzzugangsvertrag, Energievertrag, Zertifikate, Regulator etc.)
- Regelmäßige Marktbeobachtung
- Laufende Kostenoptimierung
- Rechnungskontrolle, eventl. Rechnungslegung
- Mailings, Infodienst - Energie News

§4 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN:

Der SPT erklärt sich damit einverstanden, dass sämtliche Zahlungsabwicklungen ausschließlich über Bankeinzug erfolgen, anderenfalls seitens LPV ein angemessener Aufschlag in Höhe von 5% der Rechnungssumme zuzügl. USt. verrechnet werden kann. LPV kann Vorauszahlung von drei Monatsraten verlangen, wenn nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls zu erwarten ist, dass der SPT seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt.
Die Abrechnung erfolgt im Ableseintervall des Netzbetreibers (monatlich/jährlich), bei jährlicher Abrechnung erfolgt eine monatliche Akontierung und ein Jahresausgleich. Die Zahlung ist binnen 5 Werktagen fällig. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen von 9,2 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verrechnet. Notwendige und zweckentsprechende Kosten für Mahnungen oder Inkassoversuche werden verrechnet. Alle angegebenen Preise verstehen sich als Nettopreise exkl. USt.
Der SPT erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass sämtliche Rechnungen in elektronischer Form (PDF-Datei) per E-Mail zugestellt werden. Der SPT ist verpflichtet, LPV stets aktuelle, gültige Bankdaten bereitzustellen. Kommt es aufgrund nicht aktueller oder fehlerhafter Bankdaten zu Rückbuchungen oder Fehlbelastungen, werden sämtliche hierdurch entstehenden Kosten dem SPT weiterverrechnet.

§5 PFLICHTEN DER VERTRAGSPARTEIEN:

Der SPT bevollmächtigt LPV exklusiv, Verhandlungen über seinen gesamten Strom-/Gasbezug an allen Betriebsstandorten und beim Abschluss sowie bei der Kündigung von Energielieferungsverträgen / Netznutzungsverträgen zu vertreten. LPV ist berechtigt, die vom SPT erteilte Vollmacht auf einen Dritten zu übertragen bzw. sich eines Dritten zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Mitglied zu bedienen, wodurch allerdings das Vertragsverhältnis zwischen LPV und dem SPT nicht berührt wird.
Der SPT stellt LPV alle zu seiner Vertretung und für die Abrechnung erforderlichen Daten zu seiner Energienachfrage und sonstigen Unterlagen unverzüglich nach Aufforderung durch die LPV zur Verfügung. Des Weiteren erklärt sich der SPT damit einverstanden, dass LPV-Informationen (Rechnungs- und Vertragsdaten) direkt vom jeweiligen Energielieferanten beziehen kann. Die gesamte Kommunikation zwischen LPV und SPT erfolgt per E-Mail.
Der SPT garantiert, nur die Strom-/Gasanschlüsse seines eigenen Unternehmens über LPV abrechnen zu lassen, anderenfalls der Vertrag mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden kann.
Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen beidseits auf Rechtsnachfolger der Vertragsparteien über. Im Falle einer Veräußerung oder Übergabe des Betriebes verpflichtet sich der Vertragspartner, diesen Vertrag ausdrücklich auf den Betriebsnachfolger zu überbinden. Beide Vertragsteile sind jeweils verpflichtet, eine in ihrem Bereich stattgefundene Rechtsnachfolge unverzüglich dem jeweils anderen Vertragspartner schriftlich anzuzeigen.

§6 PREISANPASSUNG:

Der von LPV verrechnete Grundpreis für die Energielieferung selbst (ohne Poolentgelt gemäß § 3) entspricht dem mit dem jeweiligen Stromversorger vereinbarten Tarif. Änderungen dieses Preises werden seitens LPV an die SPT weitergegeben.

Änderungen des Poolentgeltes gemäß § 3 werden den SPT schriftlich mitgeteilt und gelten ab dem der Mitteilung nächstfolgenden Monat. Im Falle der Erhöhung des Poolentgeltes, steht dem SPT das Recht zu, den gegenständlichen Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzukündigen, wobei diese Kündigung schriftlich binnen 4 Wochen nach Verständigung von der Preiserhöhung zu erfolgen hat, anderenfalls die Erhöhung als genehmigt gilt. Im Falle einer Kündigung ist LPV berechtigt, die Fortsetzung des gegenständlichen Vertragsverhältnisses auf Basis des alten Preises fortzusetzen. Die entsprechende Mitteilung an den SPT hat binnen 14 Tagen nach Erhalt der vorgenannten Kündigung zu erfolgen.
LPV ist berechtigt, entsprechend den Vereinbarungen mit dem örtlichen Netzbetreiber und dem Energielieferanten, die entstehenden Kosten und Pflichten je Abnehmeranlage an den Strom-/Gaspool-teilnehmer weiterzugeben. Für die Netzankoppelung gelten die Bedingungen des Netzbetreibers sowie die gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung.

Mehr-/Mindermengenregelung für Fixpreismodelle:
Abweichungen der festgelegten Planliefermenge im Beschaffungszeitraum (prognostizierter Jahresverbrauch) von maximal plus 10% ("Obergrenze") bzw. minus 10% ("Untergrenze") gegenüber den vertraglich vereinbarten Mengen sind im Energiepreis berücksichtigt. LPV haftet subsidiär für über die vereinbarte Schwankungsbreite hinausgehende Abweichungen. LPV wird die Mehr-/Mindermengen primär beim jeweiligen Verursacher geltend machen. Nur wenn die Geltendmachung der Mehr-/Mindermenge nach der Vereinbarung im Einzelliefervertrag vom verursachenden SPT nicht erlangt werden kann, ist LPV berechtigt, den Mehr-/Mindermengenverbrauch beim SPT gemäß dieser Vereinbarung geltend zu machen.
Mehrmenge:
Zwecks Ermittlung des Energiepreises für die Mehrmenge wird der arithmetisch gemittelte Durchschnittswert aller EPEXSPOT-Stundenpreise (BASE und PEAK) der Preiszone AT des jeweiligen Belieferungsjahres herangezogen und mit einem Zuschlag von 2 €/MWh versehen (Energiepreis Mehrmenge). Die Kosten für die in einem Belieferungsjahr gelieferte Mehrmenge ergeben sich aus der Mehrmenge multipliziert mit der Energiepreis-Differenz (Energiepreis Mehrmenge minus vereinbarter Energiepreis inkl. Mehrkosten Preiszone AT).
Mindermenge:
Zwecks Ermittlung des Energiepreises für die Mindermenge wird der arithmetisch gemittelte Durchschnittswert aller EPEXSPOT-Stundenpreise (BASE und PEAK) der Preiszone AT des jeweiligen Belieferungsjahres herangezogen und mit einem Abschlag von 2 €/MWh versehen (Energiepreis Mindermenge). Die Kosten, für die in einem Belieferungsjahr nicht abgenommene Mindermenge ergeben sich aus der Mindermenge multipliziert mit der Energiepreis-Differenz (vereinbarter Energiepreis inkl. Mehrkosten Preiszone AT minus Energiepreis Mindermenge).

Bei vorzeitiger, vertragswidriger gänzlicher oder teilweiser Vertragsauflösung durch den SPT aus Gründen, die nicht von LPV zu vertreten sind, gilt:
LPV behält sich die Verrechnung der Verwertungskosten gegenüber dem SPT vor, das sind jene Kosten, die sich aus der Verwertung der mit Vertragsabschluss beschafften, aber durch die vorzeitige Vertragsauflösung nicht mehr abgenommenen Energiemengen ergeben.

§7 VERTRAGSLAUFZEIT/KÜNDIGUNG:

Die Vereinbarung gilt vorerst bis Kalenderjahresende des folgenden Jahres und verlängert sich automatisch um 1 Jahr, falls diese nicht 6 Monate vor Vertragsende mit eingeschriebenem Brief gekündigt wird. Falls der Auftraggeber (AG) bei nur einer der Anlagen seinen Zahlungen nicht fristgerecht nachkommt, kann der Vertrag durch die LPV ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aufgelöst werden.
Wird durch den SPT vorzeitig der Vertrag nicht mehr eingehalten, in dem er einen anderen Stromlieferanten/Energiegemeinschaften mit der Belieferung beauftragt, kann LPV für den Mehraufwand der vorzeitigen Vertragsauflösung bzw. Vertragsänderung eine Aufwandsentschädigung nach tatsächlichem Aufwand (Verkauf der für den SPT eingekauften Energiemengen, Zwischenabrechnung, Wechselaufwand, Pönale aus Mehr-/Minderklausel, etc. sowie den Verdienstentgang) verrechnen, aber mindestens netto EUR 150,00 / Zählpunkt.

§8 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN:

Die Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der LPV Energiemanagement GmbH in der derzeit gültigen Fassung wird ausdrücklich vereinbart, wobei diese auf das gegenständliche Vertragsverhältnis sinngemäß anzuwenden sind. Im Falle von Widersprüchen, gehen die Bestimmungen der gegenständlichen Vertragsbedingungen vor. Auf das gegenständliche Vertragsverhältnis ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden. Für allfällige Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird - sofern keine zwingenden gesetzlichen Regelungen etwas anderes bestimmen - die ausschließliche Zuständigkeit des für die Stadt Salzburg sachlich zuständigen Gerichtes vereinbart. Im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten haben Teilnehmer die Rechte gemäß Art 13–22 DSGVO. Informationen dazu finden Sie unter Datenschutzerklaerung.pdf

Stand: November 2026